

Anlage 1 zur Vorlage B 08/0163:

Bericht des Oberbürgermeisters an die Stadtvertretung
gem. § 102 Abs. 1 Ziffer 1 GO

Gründung der Nordlicht Energie GmbH

Die Gremien der Stadt Norderstedt haben sich umfassend mit der Gründung der Nordlicht Energie GmbH beschäftigt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am _____ hierzu der Stadtvertretung empfohlen, eine Vertriebsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zu gründen und dem als Anlage zur Vorlage der Stadtvertretung beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

I. Sachverhalt

- a) Die Liberalisierung des Strommarktes, der auch international gestiegene Wettbewerb und insbesondere die Unbundlingvorschriften zwingen deutsche Versorger zur Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur attraktiven Bedingungen. Zudem wird durch die Regulierung der Bundesnetzagentur bundesweit ein erheblicher Druck auf die Stadtwerke ausgeübt, die Kosten für die Verbraucher stetig zu senken. Deshalb müssen diese Unternehmen dauerhaft erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Effizienz zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang haben sich die Stadtwerke Norderstedt und die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH entschlossen, ihren Vertrieb neu auszurichten. Sie haben die Notwendigkeit erkannt, die Vertriebsprozesse für Produkte und Dienstleistungen eines kommunalen Versorgungsunternehmens sowohl geografisch als auch inhaltlich neu auszurichten, um sich so dem zunehmenden Wettbewerb zu stellen. Dabei sollen insbesondere auch wegen der Anbindung der Stadtwerke an das öffentliche Gemeinwesen Themen rund um den Service im Vordergrund stehen. Es soll eine Ausrichtung auf das Angebot glaubwürdiger Kombinationen von klassisch durch kommunale/lokale Versorgungsunternehmen angebotenen und serviceorientierten Produkten sowie ebenfalls auf Angebote im Niedrigpreisbereich dafür sorgen, dass die Verbraucher, zu denen auch die Unternehmen zu zählen sind, sich bewusst für ein Produkt der Stadtwerke entscheiden.

Dabei haben die Stadtwerke erkannt, dass die konkurrierenden Stromanbieter ihren Vertrieb deutschlandweit, auf jeden Fall aber in ausgewählten Netzgebieten auch außerhalb der traditionellen Versorgungsgebiete einsetzen. Hier ist festzustellen, dass Außendienstmitarbeiter der Konkurrenzunternehmen teilweise mit aggressiven Vertriebsansätzen erfolgreich Marktanteile hinzugewinnen.

- b) Um in diesem zunehmenden Wettbewerb bestehen zu können, soll eine gemeinsame Gesellschaft gegründet werden. In dieser Gesellschaft soll das Know-how gebündelt werden, das die Stadtwerke in Bezug auf wettbewerbsfähige Vermarktungsstrategien haben. Das Ziel ist die Vereinheitlichung der Prozesse und damit eine effizientere Bearbeitung der Vorgänge. Die neu gegründete Gesellschaft soll sich mit neuen Produkten am Markt positionieren. Diese können sowohl über den Preis als auch über den Inhalt definiert werden. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft bestehende Aufgaben der beteiligten Stadtwerke übernehmen soll. Ein Betriebsübergang wird daher nicht stattfinden. Für die Gesellschaften werden entweder Dienstleistungsaufträge an externe Dritte zum Zweck der Produktentwicklung vergeben oder auf Mitarbeiter der beteiligten Gesellschafter zurückgegriffen. Diese Mitarbeiter sollen weiterhin unverändert bei den Werken beschäftigt bleiben. Die Mitarbeiter werden deshalb für die neue Gesellschaft im Wege der Arbeitnehmerüberlassung tätig werden. Die neue Gesellschaft wird von den Gesellschaftern im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen mit der Durchführung der Entwicklung von Vertriebskonzepten betraut.
- c) Durch die geplante Beauftragung der neuen Gesellschaft mit Vertriebsdienstleistungen wird kein vergabepflichtiger Vorgang ausgelöst. Die Vertriebsgesellschaft soll ihre Dienstleistungen ausschließlich ihren eigenen Gesellschaftern zur Verfügung stellen. Die beauftragenden Gesellschafter (die Stadtwerke Neumünster und die Stadtwerke Norderstedt) vereinigen zudem 100 % der Gesellschaftsanteile auf sich. Damit sind die Kriterien für ein so genanntes „In-house-Vergabeverfahren“ erfüllt, so dass das Vergaberecht hier nicht zur Anwendung kommt.

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages selbst steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Gremien.

II. Rechtliche Ausführungen

Die Möglichkeiten und Grenzen der Gründung der Nordlicht Energie GmbH ergeben sich aus den §§ 101, 102 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

1. Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft außerhalb der Gebiete der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Städte ist zudem zulässig. Berechtigte Interessen von betroffenen Gebietskörperschaften sind gewahrt. Dieses folgt bereits aus der gesetzlichen Formulierung, die die hier zu berücksichtigenden Interessen definiert. Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Es handelt sich bei der Energieversorgung um Tätigkeiten, die den Gemeinden nicht als Pflichtaufgaben obliegen und damit im allgemeinen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsobjekten wahrgenommen werden. Daher konkurrieren hier Eigengesellschaften und Eigenbetriebe nur noch im Schutz privatrechtlicher Bestimmungen. Wenn daher die Gesellschaft jenseits der eigenen kommunalen Gebiete ihre Dienste anbietet, konkurrieren die betroffene Gemeinde in ihrem Gebiet mit ihren Wirtschaftsbetrieben und die neu gegründete Gesellschaft in gleicher Wei-

se als Wettbewerber um Kunden wie private Unternehmen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Gemeindegrenzen der örtlichen Gemeinschaft unmittelbar zugute kommt. Die Stadtwerke Norderstedt und die SWB Stadtwerke Neumünster GmbH teilen sich die Gesellschaftsanteile in der Gesellschaft. Es werden daher ausschließlich in der neu gegründeten Gesellschaft Produkte entwickelt und Vertriebsaktivitäten entfaltet, die diesen Gesellschaftern zugute kommen. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der abzuschließenden Dienstleistungsverträge gewährleistet. Aufgrund der bestehenden Rechtsträgerschaft in Bezug auf die Stadt Norderstedt bzw. der Gesellschafterstellung der Stadt Neumünster ist zudem gewährleistet, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft den Gebietskörperschaften zugute kommen.

Damit bestehen keine berechtigten Interessen Dritter im Sinne des Gesetzes.

2. Öffentlicher Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die dort genannten Tätigkeiten sind inhaltlich der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Hier sind insbesondere als Kriterien für das Vorliegen des öffentlichen Zwecks die mit der kommunalwirtschaftlichen Betätigung verfolgte Sicherung des Bedarfs der Gemeinde und besonders ihrer Einwohner herangezogen worden. Zu nennen sind die Versorgung des ortsansässigen Gewerbes und der Industrie mit öffentlichen Versorgungs- und Dienstleistungen, Unterstützung der gemeindlichen Entwicklungsplanung sowie die Berücksichtigung sozialer Belange und Bedürfnisse der Leistungsempfänger, die Wahrung des Einflusses auf die örtliche Versorgung gegenüber Großunternehmen sowie Überwachung örtlicher Monopole zur Verhinderung von Missbräuchen durch überhöhte Preise und ungünstige Bedingungen sowie die Notwendigkeit objektiver und neutraler Aufgabenwahrnehmung.

Gerade in jüngster Zeit hat sich herausgestellt, dass die Interessen der bundesdeutschen Energieversorgungsunternehmen heterogen ausgeprägt sind. Die historisch gewachsene dreigliedrige Akteursstruktur auf dem Energiemarkt beinhaltete ein hohes Maß an Stabilität. Neben den vier vertikal integrierten so genannten Verbundenergieversorgungsunternehmen, d. h. Energieversorgungsunternehmen, die auf allen Stufen der Energieversorgung von der Erzeugung über den Transport und Verteilung bis zur Endkundenbelieferung tätig waren bzw. sind, beschränken sich die Regionalversorgungsunternehmen (RVU) regelmäßig auf Strom- und Gasverteilung. Auf der lokalen Ebene zeichneten sich viele ortskommunale Unternehmen, Eigenbetriebe oder Stadtwerke für den Betrieb der örtlichen Verteilnetze und die Endkundenbelieferung, mitunter auch für eine begrenzte Eigenerzeugung verantwortlich. Nachdem nunmehr durch die vertikal integrierten Verbundenergieversorgungsunternehmen (e.on, EnBW, RWE und Vattenfall) zahlreiche Tochterunternehmen gegründet wurden, die zum Ziel haben, eine direkte Konkurrenz zu den örtlichen Energieversorgungsunternehmen darzustellen, ist diese Stabilität der historischen Strukturen hinfällig. Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen müssen daher geeignete Strategien entwickeln, um sich in diesem Wettbewerb zu behaupten. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Energiemarkt nicht ausschließlich durch die vertikal integrierten Verbundenergieversorgungsunternehmen bzw. durch die Regionalversorger beherrscht wird. Hierbei soll insbesondere der öffentlich-rechtliche Hintergrund der Stadtwerke betont werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass, wie unten auch noch näher zu §

102 Abs. 3 GO S-H vorgetragen wird, sich die Leistungen notwendigerweise wirtschaftlich nicht mehr nur auf das Gemeindegebiet beschränken können. Es ist bereits festzustellen, dass kommunale Energieversorgungsunternehmen jenseits ihrer eigenen Netzgebiete bzw. jenseits der Grenzen des eigenen kommunalen Gebietes oder auch in anderen Bundesländern ihre Dienste anbieten. Ein Wettbewerb kann daher auch zwischen den kommunalen Energieversorgern nur dann stattfinden, wenn eine Chancengleichheit gewährleistet wird.

3. Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Die Vertriebsgesellschaft wird in einem ersten Schritt nur diejenigen Leistungen erbringen, die von den beteiligten Werken derzeit nicht durchgeführt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Dienstleistungen, die jenseits der eigenen Netzgebiete angeboten werden sollen bzw. um solche Dienstleistungen, die ganz speziell auf den Preiswettbewerb ausgerichtet sind.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt über Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den beiden beteiligten Werken bzw. der Stadt. In der Zukunft sollen auch anderen Werken in Schleswig-Holstein diese Dienstleistungen angeboten werden. Ein Haftungsrisiko der Städte bzw. der Eigengesellschaft ist auf die Höhe der Stammeinlage begrenzt.

4. Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Zusammenfassung der neuen Vertriebsaktivitäten der beiden Stadtwerke auf andere Weise vergleichbar gestalten lässt.

Für die beiden Gesellschafter, die Eigengesellschaft SWB Stadtwerke Neumünster GmbH und den Eigenbetrieb Stadtwerke Norderstedt steht im Vordergrund, eine optimale Versorgung ihrer Kunden zu bewirken. Aufgrund des kommunalen Hintergrundes liegt der Schwerpunkt der Kundenbeziehungen im eigenen Netzgebiet und damit innerhalb der Gemeindegrenzen. Ziel der Gesellschafter ist eine optimale Entwicklung der Gesellschaft, die als öffentlich-rechtliches Vermögen begriffen wird. Dabei steht neben den Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge auch im Vordergrund, die Infrastruktur in den jeweiligen Gebieten zu verbessern und damit den Einwohnern einen echten Mehrwert zu bieten. Damit spielen auch gerade durch die Rückkopplung mit den Gesellschafterversammlungen bzw. Ausschüssen bei den Gesellschaftern die kommunalen Belange eine entscheidende Rolle. Aus Sicht der Gesellschafter kann gerade auch bei der sich abzeichnenden Entwicklung des Energiemarktes nicht gewährleistet werden, dass auf die kommunalen Belange überhaupt Rücksicht genommen würde, wenn sich ausschließlich Unternehmen in diesem Tätigkeitsfeld engagierten, die nicht der Rückkopplung durch eine Gemeindevertretung unterliegen. Hier muss man sich vergegenwärtigen, dass die vertikal integrierten Verbund-Energieversorgungsunternehmen (EnBW, e.on, Vattenfall oder RWE) mit ihren Tochtergesellschaften bzw. die Muttergesellschaften Konkurrenten im Markt darstellen. Neben der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, ein Gegengewicht im Wettbewerb zu diesen Unternehmen darzustellen, wäre es zudem ausgeschlossen, dass die Stadt Neumünster bzw. die Stadt Norderstedt auf die Geschäftsführung dieser Unternehmen Einfluss ausüben könnte.

Die Organisationsform der Gesellschaft und die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gewährleistet es zudem, dass der Gesellschafterversammlung ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zukommt. Insbesondere durch die Einflussnahme als Gesellschafter ist damit gewährleistet, dass die kommunalen Interessen in der Gesellschaft gewahrt werden. Damit verbinden sich in der gewählten Organisation sowohl die Vorteile der kommunalen Einflussnahme sowie der Haftungsbeschränkung.

5. Interesse an der Gesellschaftsgründung (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 GO S-H)

Ein wichtiges Interesse der Städte an der Beteiligung ist gegeben. Ein solches wichtiges Interesse ist gegeben, wenn die Gemeinde (die Städte) die Aufgabe selbst nicht erfüllen können und auch eine andere öffentlich-rechtliche Trägerschaft diese nicht erfüllt.

Durch den Zusammenschluss der neuen Vertriebsaktivitäten der zwei Stadtwerke ist es möglich, im Bereich des Vertriebes einen Synergieeffekt auszulösen, der durch die Wahrnehmung der Aufgabe durch eine Stadt bzw. durch deren Eigenbetrieb bzw. Eigengesellschaft nicht erzielt werden könnte. Durch die Bündelung von Know-how wird es ermöglicht, die Vertriebsaktivitäten zum einen für den Verbrauch zu einem wesentlich günstigeren Preis durchzuführen und zudem diese Plattform zur gemeinsamen Ausgestaltung des Vertriebs auch anderen Werken in Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen.

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt nicht in Betracht. Die Gründung eines weiteren Eigenbetriebes ist ausgeschlossen, weil die Stadtwerke Neumünster in der Rechtsform der GmbH organisiert sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nicht Träger eines Eigenbetriebes sein. Aus demselben Grund entfällt auch die Möglichkeit, ein Kommunalunternehmen nach § 106 a GO S-H zu gründen. Wie sich dem Wortlaut des § 106 a Abs. 1 GO S-H entnehmen lässt, kann ausschließlich die Stadt oder auch über die Verweisungsnorm des § 57 KO der Kreis ein Kommunalunternehmen errichten oder bereits bestehende Einrichtungen in Kommunalunternehmen umwandeln. Das bedeutet, dass zumindest eine gemeinsame Trägerschaft von Gemeinde (Stadt) und juristischen Personen des Privatrechts oder natürlichen Personen ausscheidet.

6. Haftung der Gemeinde (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO S-H)

Die Rechtsform des gründenden Unternehmens soll die der GmbH sein. Damit hat das beteiligte Stadtwerk eine Stammeinlage in der GmbH zu erbringen. Es wird angestrebt, eine Stammeinlage von insgesamt EUR 200.000,00 vorzunehmen. Die Haftung für die Gesellschafter einer GmbH ist auf ihr Stammkapital beschränkt. Damit kann festgestellt werden, dass eine vollständige Begrenzung der Haftung durch die Rechtsformwahl erreicht wird. Darüber hinaus ist eine Nachschusspflicht nicht vorgesehen. Die Einzahlung auf die Stammeinlage wird im Vermögenshaushalt festgelegt und entspricht auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Stadt bzw. Eigengesellschaft.

7. Weitere Voraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 GO sind gegeben. Daneben sind durch die Stadt Norderstedt auch die Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO und die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 Abs. 1 und 2 GO beachtet worden.

7.1. Einflussnahme der Gemeinde

Die Stadt bzw. die beteiligte Eigengesellschaft üben durch ihre Stellung als Gesellschafter einen angemessenen Einfluss auf die Geschäftsführung der Vertriebsgesellschaft aus. Die entsprechende Einflussnahme wurde durch eine geeignete Gestaltung des Gesellschaftsvertrages gewährleistet. Wir verweisen diesbezüglich auf die §§ 7-12 des Gesellschaftsvertrages der Nordlicht Energie GmbH (Anlage).

7.2. Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes entsprechend den Vorschriften des HGB (§ 102 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 GO S-H)

Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaft ist gewährleistet. Auf § 14 des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

7.3. Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 107 Satz 2 GO soll das wirtschaftliche Unternehmen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt in der grundsätzlichen Verpflichtung eines kommunalen Unternehmens, einen Beitrag zur Stärkung des gemeindlichen Haushaltes zu leisten. Die Nordlicht Energie GmbH soll zur Stabilisierung der Marktposition der Gesellschafter – kommunale Versorgungsunternehmen – beitragen, indem unter Nutzung von Kooperationssynergien der Vertrieb von Stadtwerke-Produkten auch außerhalb der angestammten Netzgebiete ermöglicht werden. Auf die Ausführungen unter Abschnitt I. sowie aus diesem Abschnitt, Ziffer 2. wird hingewiesen. Zum Markteintritt der Gesellschaft wird sich die eigene Wertschöpfung alleine auf die Entwicklung von Vertriebs-, Preis- und Produktstrategien sowie die Steuerung von externen Dienstleistern für Produktmanagement/-entwicklung/Marketing, Beschaffung/Portfoliomanagement (insbesondere Strom, Gas), Akquisition (Vertrieb) und Abwicklung/Kundenbetreuung konzentrieren. In weiteren Ausbaustufen können auf der Grundlage weiterer strategischer Weichenstellungen durch die Gesellschaftsgremien die zum Start extern bezogenen vorstehend beschriebenen Wertschöpfungsstufen auch in die Gesellschaft integriert werden. Ausgehend von dem skizzierten Markteintrittsszenario kann ab dem dritten Jahr mit Gewinnen der Gesellschaft gerechnet werden. Die Risiken der Vertriebsgesellschaft sollen dahingehend minimiert werden, dass in den ersten Jahren keine umfangreichen Investitionen getätigt und keine umfangreichen Beschaffungspositionen aufgebaut werden sollen. Damit kann die Erfüllung der „Soll-Vorschrift“ des § 107 Satz 2 GO als gegeben betrachtet werden.

7.4. Sicherung der Aufgabenerfüllung

Gem. § 75 Abs. 1 GO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. In Anbetracht der vorgesehenen Beteiligung der Stadt Norderstedt am GmbH-Kapital von 100.000 € sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzspielräume des städtischen Haushalts zu befürchten.

7.5. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Gem. § 75 Abs. 2 GO ist die Stadt Norderstedt im Übrigen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Dieser Grundsatz ist bei jeder (finanzwirksamen) Aufgabenerfüllung der kommunalen Gebietskörperschaft zu beachten und entfaltet daher auch Bindungswirkung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Die Zielsetzung der Stadt Norderstedt ist darauf gerichtet, mit der wirtschaftlichen Betätigung der Strom- und Gasversorgung vornehmlich in Norderstedt einen Beitrag zur Daseinsvorsorge zu leisten. Diese Zielsetzung ist nicht zu beanstanden.

Die Erreichung dieses Zwecks, der durch die Gründung der "Nordlicht Energie GmbH" verfolgt werden soll, dürfte nunmehr keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen. Ein solcher Verstoß ist dann denkbar, wenn wirtschaftlichere und sparsamere Alternativen zur konkreten Gestaltung der Zielerreichung existieren. Wie unter Abschnitt I, sowie in diesem Abschnitt unter den Ziffer 2. und 7.4. ausgeführt, sollen durch die Kooperation mit weiteren lokalen / kommunalen Unternehmen mit demselben Zweck Maßnahmen zur Stabilisierung der Marktposition unter Ausnutzung von Synergien angestrebt werden. Hierzu gibt es nur die unwirtschaftlichere Alternative des entsprechenden Engagements ohne Kooperationspartner.

Daher ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gewahrt.

Weiter sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich die eingesetzten Mittel nicht auf den zur Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe notwendigen Umfang beschränken, so dass auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit nicht gegeben ist.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Norderstedt stellt somit keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 Abs. 2 GO dar.

8. Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit

In der Errichtung der geplanten Gesellschaft ist zudem keine wettbewerbsbeschränkende Verhaltensabstimmung zu sehen. Kleine und mittlere Unternehmen werden nach § 3 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kartellrechtlich bevorzugt. Kooperationen von kleinen und mittleren Unternehmen werden dadurch gefördert, dass sie unter weniger strengen Voraussetzungen von den

Bindungen des Kartellrechts befreit sind, als dies im Allgemeinen vom Gesetz vorgesehen ist. Bei der Frage der Bewertung, ob ein kleines bzw. ein mittleres Unternehmen vorliegt, ist für jeden Markt die Größe des Unternehmens gesondert zu bestimmen. Dabei ist ein Vergleich mit den im jeweiligen Markt tätigen Wettbewerbern und mit denjenigen auf der Marktgegenseite vorzunehmen. Eine eventuelle Konzernzugehörigkeit ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Als Maßstab wird üblicherweise der Gesamtumsatz oder die Finanzkraft herangezogen. Hier wird üblicherweise davon ausgegangen, dass für den Fall, in dem diese Parameter bei den betreffenden Unternehmen deutlich hinter den größten Unternehmen im Markt zurückbleiben (z. B. 50 % des Umsatzstärksten), diese Unternehmen sich zu Recht auf § 3 GWB berufen können.

Hier ist aus Sicht der Gesellschafter ersichtlich, dass die Konkurrenten e.on, EnWB, RWE und Vattenfall um ein vielfaches größer sind, somit also die Gesellschafter sich zu Recht auf § 3 GWB berufen können.

Zudem liegt eine Kooperation zwischen aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern vor. Es handelt sich hierbei um eine Kooperation im so genannten Horizontalverhältnis. Gegenstand der Gesellschaft ist eine innerbetriebliche Zusammenarbeit und inhaltlich handelt es sich bei der Zusammenarbeit um die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge, d. h. die Parteien erwarten eine Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz durch Verbesserung ihrer Produkte bzw. durch Senkung der Kosten.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die öffentliche Hand für sich § 3 GWB in Anspruch nehmen kann.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Engagements der Stadt Norderstedt im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Nordlicht Energie GmbH sind wie vorstehend erläutert zunächst auf die haftende Beteiligungssummen von 100.000 € beschränkt. Nach den Planungen wird die Gesellschaft ab dem dritten Jahr mittelbar zusätzliche Deckungsbeiträge für den städtischen Haushalt erwirtschaften.

IV. Ergebnis

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Gründung der Nordlicht Energie GmbH sind erfüllt.



.....
Hans-Joachim Grote
(Oberbürgermeister)